

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>

To: raihmcd@aol.com

Subject: Nachlass

Date: Fri, Jul 25, 2008 8:12 am

Sehr geehrte Frau McDermaid,

vielen Dank für Ihre umfassenden E-Mails. Wir haben diese gründlich durchgesehen und beantworten Ihren gestellten Fragen wie folgt:

1.

Bezüglich des Vorgehens des Sparbuchs Ihrer Mutter gehen Sie davon aus, dass ohne die Verfügung von der Sparkasse nach dem Gesetz das Sparbuch den Kindern zugestanden hätte. Dies ist nicht zutreffend. Nach dem Gesetz wäre Ihr Vater hälftig Erbe geworden. Die Kinder wären jeweils zu 1/6 Erben. Somit hätte eine Erbengemeinschaft nach gesetzlicher Erbfolge nach dem Tod Ihrer Mutter bestanden. Die Erbengemeinschaft in der oben genannten Quote war daher Inhaber der Sparbuchforderung. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass Ihr Vater sich nicht als Erbe Ihrer Mutter generiert hat. Damit hat er das Erbe Ihrer Mutter nicht angenommen. Dies könnte dann entsprechend vorgetragen und unter Beweis gestellt werden.

2.

Bezüglich des Verfahrens der Testamentseröffnung gilt folgendes:

Die Verfahrensregeln sind in den §§ 72 – 99 FGB, § 2260 BGB und § 2273 BGB geregelt. Grundsätzlich ist das gesamte Schriftstück nach § 2260 BGB zu eröffnen. Daraus folgt die Bekanntgabe der letztwilligen Verfügung an die Beteiligten. In besonderen Fällen kann das Gericht bei Geheimhaltungsinteressen Teile nicht eröffnen (OLG Hamm, Rechtspfleger 83, 252; BayObLG Rechtspfleger 84, 18). Das Verfahren bei einem gemeinschaftlichen Testament richtet sich nach § 2273 BGB. Danach sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten nicht zu verkünden. Hieraus folgt, dass das Gericht beim ersten Erbfall die Verfügungen für den Schlusserbfall nicht verkünden durfte. Eine Rechtsfolge normiert das Gesetz nicht. Insbesondere wird dadurch das gemeinschaftliche Testament nicht unwirksam. Entschieden ist, dass bei der fehlerhaften vollen Verkündung im Ersterbfall die ursprünglich mitverkündeten Verfügungen nochmals im zweiten Erbfall verkündet werden müssen (Kammergericht, Rechts 119 Nr. 1539; OLG 40, 148; 42, 143).

3. Zwangsversteigerung des Elternhauses

Sie fragen an, ob die Zwangsversteigerung ruht, bis Sie die Akte durchgearbeitet haben. Ein Anspruch besteht wohl nicht. Zwar müssen Sie die Möglichkeit haben, effektiv Ihre Rechte zu verteidigen. Hierzu zählt auch das Recht auf Akteneinsicht. Dieses Recht hätten Sie jedoch schon weit früher durchsetzen können. Letztlich liegt es wohl im Ermessen des zuständigen Rechtspflegers, das Verfahren ruhen zu lassen, bis die Akte durchgesehen wurde. Wir werden in jedem Fall beantragen, die Frist zu verlängern, da uns die Parallelakte noch nicht vorliegt.

4. Notar Dr. Endres

Aus der Internetseite des Notars Endres ergibt sich, dass dieser nur als Notar tätig ist. In dem Bundesland gibt es keine Anwaltsnotare. Daher ist Dr Endres nur Notar. Das Auftreten von Dr. Endres kann als Parteivertretung bewertet werden. Eine Sanktion daraus ergibt sich nicht zwingend. Ggf. könnte eine Beschwerde zur Notarkammer eingereicht

werden. Rechte für die Erbangelegenheit leiten sich daraus jedoch nicht her.

5. Schreiben des Amtsgerichts

Sie beziehen sich auf die Seite 3 unserer Beurteilung des Sachverhalts. Darin führen wir aus, dass Sie und Ihre Tochter Schreiben hinsichtlich der Bewilligung des Erbscheins nach dem Antrag Ihrer Schwester erhalten haben. Sie tragen vor, dass Sie das Schreiben nicht erhalten haben. Sie hätten nur ein Schreiben bezüglich des Erbscheinsantrags Ihrer Vaters erhalten. Ihre Tochter habe ein Informationsschreiben hinsichtlich des Erbscheinsantrags Ihrer Schwester erhalten. Unsere Bewertung der Seite 9 der Gerichtsakte wird aufrecht erhalten. Das Gericht verfügt darin, dass Sie und Ihre Tochter ein Informationsschreiben nach dem Tod Ihres Vaters erhalten. Der Unterschied ist, dass Sie Begünstigte des Erbscheinsantrags Ihrer Schwester sind, während Ihre Tochter Belastete des Erbscheinsantrags Ihrer Schwester ist. Daher unterscheiden sich die Schreiben. Die Verfügungen sind als erledigt gekennzeichnet. Jedoch wurden die Schreiben wohl nicht förmlich zugestellt. Daher ist es möglich, dass die Schreiben zwar versandt wurden, jedoch nicht zugehen. Das Gericht kann dies zumindest nicht beweisen. Die rechtliche Bewertung der Erbangelegenheit insbesondere der Erschöpfung des Rechtsweges wird dadurch nicht tangiert.

6. Akteneinsichten für die Akten 7 VI 415/06, 7 VI 416/06, 7 VI 371/06, 7 IV 372/06

Bezüglich der vorgenannten Akten wünschen Sie Akteneinsicht. Sie teilen mit, dass die Akten Sie persönlich betreffen. Gerichtsakten sind grundsätzlich nicht öffentlich. Sie dürfen bei einem berechtigten Interesse eingesehen werden. Bezüglich der Akte 7 VI 416/06 liegt Ihnen eine Abschrift der Akte vor. Bezüglich der Akte 7 IV 372/06 haben wir Akteneinsicht beantragt.

Wir haben mit dem Amtsgericht telefonisch Kontakt aufgenommen. Das Gericht teilte uns mit, dass die IV-Akten die Beiakten sind, in denen nur die letztwilligen Verfügungen enthalten sind. Bei den anderen Akten handelt es sich um den Erbschein nach Ihrer Mutter, sowie um Ihren Testamentsvollstreckerantrag. Weitere Sachen sind nicht vorhanden. Wir gehen davon aus, dass ein weiterer Akteneinsichtsantrag nicht notwendig ist. Das Gericht sicherte uns zu, dass darin keine weiteren Verfügungen enthalten sind. Wir sind jedoch gerne bereit alle Akten in Kopie anzufordern.

7. Gehörsrüge

Wir teilen Ihnen erneut mit, dass eine Gehörsrüge für Sie nicht mehr möglich ist. Sie können auch keine Gehörsrüge beim Bundesverfassungsgericht einlegen. Die Gehörsrüge ist nunmehr im Gesetz geregelt. Danach ist die Gehörsrüge binnen zwei Wochen beim entscheidenden Gericht einzulegen. Sie ist beim OLG von einem Rechtsanwalt zu fertigen. Diese Gehörsrüge haben Sie versäumt. Sie kann nicht mehr nachgeholt werden! Eine Gehörsrüge zum Bundesverfassungsgericht ist nicht mehr möglich. Seitdem die Gehörsrüge gesetzlich normiert und den ordentlichen Gerichten zugeordnet ist, ist das Bundesverfassungsgericht nicht mehr zuständig.

8. Rechtsweg

Wir halten unsere Meinung aufrecht, dass der Rechtsweg für Sie ausgeschöpft ist. Ihre Tochter kann ggf. eine weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht einlegen. Diese Beschwerde kann sich nur darauf stützen, dass das Testament der Erblasser nicht wechselbezüglich ist. Dazu benötigen wir Beweismittel. Bislang konnten Sie uns keine Argumente

liefern, die das Gericht überzeugen wird, von einer nichtwechselbezüglichen Verfügung auszugehen.

9. Ihre Strategie

Sie wollen folgende Punkte abarbeiten:

- Ihre Tochter vor dem OLG vertreten
- Eine Gehörsrüge zum Verfahrensgericht einlegen
- Den Notar Hildesheim verklagen
- Rechtsanwalt Seeliger verklagen
- weitere Nachforschungen betreiben

Hier ist Folgendes mitzuteilen:

a) Die Vertretung Ihrer Tochter ist grundsätzlich möglich. Das Gericht kann jedoch anordnen, dass Ihre Tochter persönlich geladen wird. Dies müssen Sie mit Ihrer Tochter erörtern.

b) Eine Gehörsrüge zum Bundesverfassungsgericht ist, wie oben schon dargestellt, nicht möglich.

c) Grundsätzlich könnte Herr Notar Hildesheim belangt werden. Dies hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn seine Verfehlung nachgewiesen wird. Letztlich kann hierbei nur Ihre Aussage herangezogen werden. In diesem Zusammenhang ist es äußerst unratsam, zugleich Zeugin und Vertreterin Ihrer Tochter zu sein. Wir raten Ihnen daher dringend, für den Fall der Klage gegen Notar Hildesheim Ihre Tochter zu überzeugen, selbst Klage einzulegen. Im Übrigen wird letztlich Aussage gegen Aussage stehen. Sie werden vortragen, dass Notar Hildesheim das Testament Ihres Vaters beurkundet hat, obwohl er eine Kopie des gemeinschaftlichen Testaments bei der Beurkundung erhielt. Herr Hildesheim wird demgegenüber behaupten, dass ihm das Testament nicht vorgelegt wurde. Daher wird das Gericht prüfen müssen, ob Ihre Aussage glaubhaft ist und Sie glaubwürdig sind. Ist Herr Hildesheim dem Gericht als integerer und sorgfältig arbeitenden Notar bekannt, wird das Gericht letztlich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Ihren Vortrag als nichtbewiesen ansehen und die Klage abweisen.

Eine Stellungnahme des Notars ist uns nicht bekannt. Sie war auch nicht notwendig. Herr Hildesheim hätte im Verfahren dann als Zeuge gehört werden können. Dies ist ersichtlich nicht geschehen.

d) Soweit Sie Herrn Seeliger belangen wollen, teilen wir Ihnen mit, dass gegenwärtig die Erfolgsaussichten nicht abgeschätzt werden können. Hierzu benötigen wir die Akte des Kollegen Seeliger. Diese wird er nicht herausgeben. Wir möchten vermeiden, einen Prozess gegen Herrn Seeliger anzustreben, der nicht erfolgversprechend ist.

e) Soweit Sie weiter nachforschen wollen, bleibt Ihnen das unbenommen.

10.

Wir teilen Ihnen mit, dass Prof. Burandt im Kurzurlaub ist. Wir werden nach seiner Rückkehr die Sache mit ihm nochmals vertieft erörtern und sodann Rücksprache mit Ihnen nehmen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir der Veröffentlichung unserer Daten in diesem Zusammenhang nicht zustimmen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.
